

**Anlagenbetreiber/in**

<b>Name / Vorname</b>	<b>Telefon / E-Mail</b>
<b>Straße / Hausnummer</b>	<b>PLZ / Ort</b>
<b>Kundennummer</b>	

**Daten zur Erzeugungsanlage**

<b>Straße / Hausnummer</b>	<b>PLZ / Ort / Ortsteil</b>
<b>Energieträger</b>	<b>Installierte Leistung (kWp)</b>
<b>Datum der Erstinbetriebnahme</b>	

**Einspeisemanagement**

70%-Regelung (nur max. 70% des erzeugten Stroms wird eingespeist)

Rundsteuerempfänger / Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger

Fernwirkanlage

keine Abregelung

**Energieart**

Solar

Wind

konventionelle Erzeugungsanlage/nicht hocheffiziente KWK-Anlage

Wasser

hocheffiziente KWK-Anlage  
(§ 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)

Biomasse/Biogas

## Art der Energielieferung/Eigenversorgung

Zutreffendes bitte auswählen:

Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussbetreibers eingespeist (Volleinspeisung)<sup>1</sup>

Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021)/ nach dem Eigenverbrauch verbleibende Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung)<sup>2</sup>

Voraussichtliche Eigenversorgung pro Jahr: \_\_\_\_\_ kWh

Meine Eigenversorgungsanlage versorgt eine/e mehrere Abnahmestelle/n, an der/denen die EEG-Umlage nach der besonderen Ausgleichsregelung nach §§63 – 69 oder 103 EEG 2021 begrenzt ist (stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen)<sup>2</sup>

Ja

Nein

Aus der betreffenden Anlage beliebere ich ausschließlich andere Letztverbraucher mit Strom<sup>3</sup>

Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich selbst und beliebere andere Letztverbraucher mit Strom<sup>1</sup>

Voraussichtliche Eigenversorgung pro Jahr: \_\_\_\_\_ kWh

Ich verbrauche Strom auf sonstige Art gemäß EEG 2021 z. B. direkter Strombezug, ...etc. <sup>1</sup>

## Befreiung von der EEG-Umlagepflicht laut § 61 b EEG 2021

Zutreffendes bitte auswählen:

Meine Anlage ist eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 7,69 kWp.

Meine Anlage ist eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von max. 30 kW.  
Die Stromerzeugung meiner Anlage liegt bei höchstens 30.000 kWh pro Jahr.

<sup>1</sup> Keine weiteren Angaben notwendig. Zu Seite 3 (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben)

<sup>2</sup> Definition Seite 4 Punkt 1

<sup>3</sup> Definition Seite 4 Punkt 2

Meine Anlage ist eine KWK-Anlage nach dem KWKG mit einer Leistung von bis zu 2 kW. Aufgrund des Wärmebedarfes liegt die max. Stromerzeugung jedoch unter 10.000 kWh.

Inbetriebnahme der Anlage vor dem 01.08.2014  
(Bestandsschutz/erster Anlagenbesitzer).

Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz)

Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch), und zwar:

ausschließlich (100 %)  
anteilig

Mein Unternehmen versorgt sich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

Keine EEG-Umlagepflichtbefreiung

### Bestätigung der Richtigkeit der Angaben

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren. Ich stimme zu, dass sich Anschlussnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber über meine für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Informationen gegenseitig informieren dürfen.

---

Datum der erstmaligen Eigenversorgung aus der genannten Anlage

Ort, Datum

---

Unterschrift des Anlagenbetreibers

---

## Definition

### Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Eigenversorger Strom selbst in einer Eigenerzeugungsanlage erzeugt und zudem selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Folgende Punkte sind gegeben und werden kumulativ eingehalten:

- 1) Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst (§ 3 Nr. 19 EEG 2021),
  - 2) der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht (§ 3 Nr. 19 EEG 2021),
  - 3) der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
  - 4) der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 3 Nr. 19 EEG 2021).
- wurde die Stromerzeugungsanlage bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden, sofern der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.
  - Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 01.09.2011 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden und es ist kein räumlicher Zusammenhang des Stromverbrauchs zur Stromerzeugungsanlage erforderlich.

---

## II. Abwicklung der EEG-Umlage über die Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen läuft die Abwicklung der EEG-Umlage über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.